

AGIMUS GmbH

Am Alten Bahnhof 6
38122 Braunschweig

Bearbeitet von
Jörg Schütte

E-Mail
joerg.schuette@nlwkn-hi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
62424.

Telefon 05121/
509-144

Hildesheim
25.05.2021

**Anerkennung als Sachverständigenorganisation gemäß § 52 der Verordnung
über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.
April 2017 (Bundesgesetzblatt I S. 905).**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz –
(NLWKN) Betriebsstelle Hannover-Hildesheim - erlässt den folgenden

Bescheid

mit dem Kennzeichen:

NLWKN 52-21/02

I. Gemäß § 52 AwSV wird die Sachverständigenorganisation

Sachverständigenorganisation

AGIMUS GmbH

Am Alten Bahnhof 6
38122 Braunschweig

als Sachverständigenorganisation anerkannt.

Die Anerkennung beschränkt sich auf folgende Gebiete:

- Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 47 in Verbindung mit den Anlagen 5 und 6 sowie Anlage 7 der AwSV
- die Erstellung von Gutachten im Rahmen der Eignungsfeststellung nach § 41 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 auch in Verbindung mit Absatz 3 sowie nach § 42 Satz 2

Die Anerkennung wird bis zum 29.05.2026 befristet.

Die Anlagen 1 bis 9 sind Bestandteil des Bescheides.

II. Die Anerkennung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die Sachverständigenorganisation ist verpflichtet, neben der Benennung einer vertretungsberechtigten Person eine technische Leitung bestehend aus einem Leiter und dessen Stellvertreter, sowie zwei weitere Sachverständige zu bestellen. Die Vertretungsbefugnis der vertretungsberechtigten Person ist gegenüber dem NLWKN anhand der Satzung, des Gesellschaftsvertrages oder vergleichbarer Dokumente nachzuweisen.
2. Die Sachverständigenorganisation stellt sicher, dass die technische Leitung sowie die bestellten Sachverständigen regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.
3. Die Sachverständigenorganisation ist verpflichtet, an einem jährlichen Erfahrungsaustausch der technischen Leitungen aller Sachverständigenorganisationen teilzunehmen.
4. Die Sachverständigen müssen für die Tätigkeit die erforderliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde besitzen.

Die Sachverständigenorganisation ist verpflichtet, ein betriebliches Qualitätssicherungssystem nachzuweisen, dass eine ordnungsgemäße Dokumentation der Anlagenprüfungen und der Kontrollen der Prüftätigkeit der Sachverständigen gewährleistet.

Dazu zählen insbesondere

- Verfahrensanweisungen für die Durchführung von Prüfungen,
- Erstellung von Gutachten und ggf. für die Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben gem. Anlage 8,
- Verfahrensanweisungen zur Überwachung von Sachverständigen gem. Anlage 6,
- Verfahrensanweisungen für die Verwaltung und Archivierung von Schriftstücken,
- Verfahrensanweisungen für interne Audits,
- Verfahrensanweisungen für Rückmeldungen und Nachbesserungen,
- Verfahrensanweisungen für Bewertungen des Qualitätsmanagements durch die technische Leitung.
- Erarbeitung von Anforderungen an die ordnungsgemäße Überwachung der Fachbetriebe nach Anlage 8 zu erstellen und in das Qualitätssicherungssystem zu übernehmen, sofern die Sachverständigenorganisation für die Überwachung von Fachbetrieben anerkannt werden will.
- Sofern Prüfunterlagen und –ergebnisse oder Gutachten dezentral gelagert werden, ist von der Sachverständigenorganisation sicherzustellen, dass auf diese Unterlagen jederzeit zurückgegriffen werden kann, auch dann, wenn ein Sachverständiger, bei dem die Lagerung erfolgt, aus der Sachverständigenorganisation ausscheidet. Die Unterlagen sind in der Regel mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

5. Die Sachverständigenorganisation ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Zertifizierung und Überwachung der Fachbetriebe unter Beachtung der Grundsätze der Anlage 8, aus gegebenem Anlass, sonst mindestens im zweijährigen Turnus zu kontrollieren. Hierzu zählt auch die Kontrolle der Teilnahme an Schulungen oder Fortbildungsveranstaltungen, von praktischen, vom Fachbetrieb ausgeführten Tätigkeiten. Die Dokumentation gemäß Anlage 8 ist dem NLWKN auf Verlangen vorzulegen. Bei der Kontrolle von praktischen, vom Fachbetrieb ausgeführten Tätigkeiten soll sich der Sachverständige vor Ort davon überzeugen, dass der Fachbetrieb seine Aufgaben von der Geräteausstattung, dem Geräteeinsatz, der handwerklichen Durchführung und der Erfüllung von rechtlichen Vorgaben oder technischen Regelwerken her so wahrnimmt, dass das Ergebnis die gestellten wasserrechtlichen Anforderungen und die Einhaltung sicherheitstechnischer Vorgaben erfüllt. Der Sachverständige kann Zeitpunkt und Anlage frei wählen. Der Sachverständige muss nicht während der gesamten Tätigkeit des Fachbetriebs anwesend sein. Die Beurteilung der Referenzfähigkeit kann im Rahmen der Prüfung einer Anlage nach § 46 AwSV erfolgen, ist jedoch als eigenständige Maßnahme zu sehen und in einem separaten Dokument zu dokumentieren. Ein Prüfbericht ist nicht ausreichend.
6. Dem NLWKN ist jährlich bis zum 31. März einen Bericht auf der Grundlage von Anlage 7, über die bei den Kontrollen der Fachbetriebe gewonnenen Erkenntnisse, sowie über Änderungen der Organisationsstruktur für das vergangene Jahr, vorzugsweise auf elektronischem Weg (E-Mail), vorzulegen.
7. Die Sachverständigenorganisation muss die bei den Kontrollen der Fachbetriebe gewonnenen Erkenntnisse sammeln, auswerten und intern mit den Sachverständigen regelmäßig erörtern. Dazu gehören insbesondere
 - neue Erkenntnisse und Erfahrungen mit Produkten und Verfahren, die für die Prüfungen bedeutsam sind,
 - neue Erkenntnisse und Erfahrungen mit Produkten und Verfahren, die für die überwachten Fachbetriebe bedeutsam sind,
 - besondere ortsbezogene Vorgaben oder Erkenntnisse, die für die Anlagenprüfungen bzw. die überwachten Fachbetriebe bedeutsam sind,
 - Erfahrungen bei der Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben und
 - Berichte über wesentliche Erkenntnisse von Fortbildungsveranstaltungen sowie von Fachartikeln.
8. Die Mindestinhalte von Prüfberichten sehen gem. Anlage 2 auch das Datum der Prüfung vor. Als Datum der Prüfung ist der Termin anzugeben, an dem die Prüfung vor Ort durchgeführt wurde. Bei Prüfungen, die sich über mehrere Wochen erstrecken, sind ggf. Teilprüfberichte zu erstellen. Prüfberichte können auch in elektronischer Form versandt werden. Dabei ist durch die Sachverständigenorganisation eine eindeutige Auto- risierung des Prüfberichtes vorzunehmen.
9. Sofern die Sachverständigen nach AwSV auf Prüfungsergebnisse, die nach anderen Rechtsvorschriften an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durchgeführt wurden, zurückgreifen wollen, übernimmt die Sachverständigenorganisation, in der der Sachverständige bestellt ist, die volle Verantwortung für alle Inhalte dieser Prüfergebnisse, macht sich also die Ergebnisse der nach anderem Recht prüfberechtigten Personen zu Eigen. Im Falle der Übernahme von Ergebnissen anderer Organisationen oder Gruppierungen sind deren Name und die Anschrift und deren Ergebnisse im Prüfbericht anzugeben.

10. Tatsachen oder Umstände, die das Vorliegen oder den Fortbestand der für die Anerkennung maßgebenden Voraussetzungen in Frage stellen - hierzu gehört auch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens - müssen Sie dem NLWKN unverzüglich mitteilen.

11. Die Anerkennung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
Ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

- Tatsachen bekannt werden oder Umstände eintreten, die das Vorliegen oder den Fortbestand der für die Bekanntgabe maßgebenden tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen in Frage stellen oder
- einer Nebenbestimmung dieses Bescheides zuwidergehandelt wird.
Die Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

III. Die Kosten des Anerkennungsverfahrens tragen Sie.

IV. Begründung

Mit Schreiben vom 28.01.2021 hat die

AGIMUS GmbH
Am Alten Bahnhof 6
38122 Braunschweig,

die Anerkennung als Sachverständigenorganisation gemäß AwSV beantragt.

Als sachlich und örtlich zuständige Behörde habe ich das Anerkennungsverfahren gemäß § 52 AwSV, in der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe gültigen Fassung, durchgeführt.

Die Überprüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Sachverständigenorganisation erfüllt sind.

Die Sachverständigenorganisation verfügt über 6 Sachverständige.

Eine auf fünf Jahre befristete weitere Anerkennung ist möglich, da die hierfür erforderlichen Voraussetzungen durch die Sachverständigenorganisation erfüllt werden.

Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Voraussetzungen der AwSV während der Dauer der Anerkennung.

Hinweise

Der Antrag auf Neuerteilung muss mindestens vier Monate vor Ablauf der Befristung vorgelegt werden.

Die Anerkennung gilt auch in den anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland.

V. Grundlagen der Entscheidung

- Der Anerkennung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:
- Antrag vom 28.01.2021
- Angaben zur Sachverständigenorganisation: Art, Sitz,
- Rechtsform, Satzung, Gesellschaftsvertrag oder vergleichbare
- Nachweis der Haftpflichtversicherung
- Freistellungserklärung
- Nachweis zur Eignung der technischen Leitung
- Nachweis der Eignung einer ausreichenden Zahl von Sachverständigen
- Erklärung zur Unabhängigkeit der Sachverständigen,

- Erklärung zur Zuverlässigkeit der Sachverständigen,
- Aktuelle Prüfgrundsätze
- Darlegung des Qualitätssicherungssystems

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, An der Scharlake 39, 31135 Hildesheim, einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen



J. Schütte

Anlagen:

- | | |
|-----------------|---|
| Anlage 1 | Prüfung von Anlagen durch Sachverständige |
| Anlage 2 | Mindestinhalt eines Prüfberichtes |
| Anlage 3 | Formular Freistellungserklärung |
| Anlage 4 | Formular Zuverlässigkeitserklärung |
| Anlage 5 | Formular Unabhängigkeitserklärung |
| Anlage 6 | Interne Überwachungsregelung für Sachverständige |
| Anlage 7 | Muster eines Jahresberichtes für eine Sachverständigenorganisation |
| Anlage 8 | Grundsätze zur Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben |
| Anlage 9 | Beschreibung des Tätigkeitsbereichs der Fachbetriebe |

Anlage 1

Prüfung von Anlagen durch Sachverständige

Technische Mängel:

Mängeleinstufung

Die im Prüfbericht vermerkten Mängel sind nach ihrer Bedeutung in geringfügige Mängel, erhebliche Mängel oder gefährliche Mängel zu unterscheiden. Dabei sind folgende Definitionen zu beachten:

Keine Mängel

Die Anlage entspricht den Anforderungen des Wasserrechts für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Die Wirksamkeit der 1. und 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen)

ist zum Zeitpunkt der Prüfung gegeben. Falls die Anlage wiederkehrend prüfpflichtig ist, ist die Wirksamkeit bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung zu erwarten.

Geringfügige Mängel

Geringfügige Mängel beeinträchtigen die Anlagensicherheit nicht erheblich, eine Gewässergefährdung ist nicht zu besorgen. Die Mängel sind gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 AwSV innerhalb von 6 Monaten zu beseitigen, die Beseitigung wird bei der nächsten wiederkehrenden Prüfung kontrolliert.

Die Wirksamkeit der 1. und 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) ist zum Zeitpunkt der Prüfung gegeben. Falls die Anlage wiederkehrend prüfpflichtig ist, ist die Wirksamkeit bei ordnungsgemäßer Mängelbeseitigung bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung zu erwarten.

Erhebliche Mängel

Erhebliche Mängel beeinträchtigen die Anlagensicherheit soweit, dass ohne ihre Beseitigung eine akute Gewässergefährdung zu besorgen ist. Die Mängel sind gem. § 48 Abs. 1 AwSV unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, zu beseitigen; die Beseitigung wird mit einer Nachprüfung kontrolliert.

Die Wirksamkeit der 1. oder 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) ist zum Zeitpunkt der Prüfung nicht gegeben.

Gefährliche Mängel

Gefährliche Mängel beeinträchtigen die Anlagensicherheit soweit, dass eine akute Gewässergefährdung bis zu einer möglichen Mängelbeseitigung zu besorgen ist. Die Wirksamkeit der 1. und 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) ist zum Zeitpunkt der Prüfung nicht gegeben.

Bei der Feststellung von gefährlichen Mängeln ist die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren (§ 47 Absatz 3 Satz 2). Der Betreiber ist über weitere Maßnahmen aufzuklären. Dazu können das Entleeren der Anlage, die Notwendigkeit der Beauftragung eines Instandsetzungskonzeptes oder konkrete an der Anlage durchzuführende Maßnahmen gehören.

Ordnungsmängel:

Die Vollständigkeit der Anlagendokumentation hinsichtlich erforderlicher Informationen ist zu prüfen und im Einzelfall zu bewerten. Für das Prüfergebnis der Anlage sind folgende Einstufungen und Festlegungen zu Ordnungsmängeln zu beachten:

Keine Mängel:

Alle erforderlichen Informationen liegen vor.

Geringfügige Mängel

Fehlende Informationen, die für die Anlagendokumentation erforderlich sind, nicht aber für die Durchführung der technischen Prüfung oder für die Prognose des sicheren Weiterbetriebs, oder eine fehlende erforderliche Anzeige gem. § 40 AwSV.

Erhebliche Mängel

Fehlende Informationen, die für die Durchführung der technischen Prüfung oder für die Prognose des sicheren Betriebs erforderlich sind und deren Fehlen die Sicherheit der Anlage gefährden. Das Fehlen von Unterlagen, deren Beschaffung nach § 68 Absatz 1 Satz 2 unverhältnismäßig ist, stellt keinen erheblichen Mangel dar.
Wird bei einer Ordnungsprüfung festgestellt, dass eine erforderliche Eignungsfeststellung oder das ersetzende Gutachten nicht vorliegt, ist im Prüfbericht zu vermerken, dass die Prüfung nicht abgeschlossen werden kann.

Anlage 2

Mindestinhalt eines Prüfberichtes

Der Prüfbericht zu einer Anlage muss nach § 47 Absatz 3 mindestens folgende Angaben enthalten; Prüfungen von mehreren Teilen einer Anlage sind in einem Prüfbericht zusammenzufassen:

1. Überschrift "Prüfbericht nach AwSV"

2. Bezeichnung der Sachverständigenorganisation

3. Name, Anschrift und Telefonnummer des Sachverständigen und der SVO

Sofern eine Unterbeauftragung an einen Sachverständigen einer anderen SVO vorgenommen wurde, muss neben der eigenen SVO und dem Namen des eigenen Sachverständigen auch Name und Anschrift des beauftragten Sachverständigen und seiner Organisation angegeben werden. Wenn der gesamte Auftrag an eine andere SVO abgegeben wurde, ist der Prüfbericht von dieser beauftragten SVO zu erstellen.

4. Prüfbericht-Nummer, Seitenzahl

Die Prüfbericht-Nummer ist eine fortlaufende Identifikationsnummer, die von dem Sachverständigen vergeben wird. Umfasst ein Prüfbericht mehrere Seiten, ist die Prüfbericht-Nummer auf jeder Seite des Prüfberichts anzugeben. Bei mehrseitigen Prüfberichten sind die Seiten fortlaufend zu nummerieren und die Gesamtseitenzahl auf der ersten Seite anzugeben.

5. Name und Anschrift des Betreibers der überprüften Anlage

6. Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Behörde

Es ist die Behörde anzugeben, die nach Landesrecht für den Vollzug der AwSV zuständig ist.

7. Betriebliche Anlagenbezeichnung

Beispiele für die betriebliche Anlagenbezeichnung sind Heizölanlage, Transformator, Entfettungsbad oder XY-Anlage. Die Anlagenbezeichnung soll mit der Bezeichnung in den behördlichen Zulassungen übereinstimmen. Bei mehreren gleichartigen Anlagenteilen, z. B. bei unterirdischen Lagerbehältern an einer Tankstelle, ist das Anlagenteil so zu bezeichnen, dass eine Verwechslung mit anderen Anlagen oder Anlagenteilen ausgeschlossen ist.

8. Anschrift des Anlagenstandortes

Es sind die Straße, die Postleitzahl und der Ort anzugeben, an dem die Anlage eingebaut oder aufgestellt ist. Eine Postfachanschrift ist nicht zulässig. Bei Gemeinden mit mehreren Ortsteilen kann auch zusätzlich der Ortsteil angegeben werden. In Betrieben mit mehreren Anlagen und Gebäuden können zur Unterscheidung auch firmeninterne Bezeichnungen für bestimmte Betriebsteile, z. B. Gebäude A 12 oder Lackiererei verwendet werden.

9. Behördliche Zulassungen

Die Angabe der behördlichen Zulassung der Anlage dient der Zuordnung des Prüfberichts zur behördlichen Akte. Behördliche Zulassungen in diesem Sinne sind insbesondere eine Eignungsfeststellung, eine Baugenehmigung, eine Genehmigung nach BImSchG oder ein Bescheid aufgrund einer Anzeige nach landesrechtlichen Vorschriften. Es sind die Art der Zulassung, die zulassende

Behörde, das Datum der Zulassung und auf der Zulassung angegebene Identifizierungsmerkmale, z. B. Aktenzeichen oder Registriernummer, anzugeben. Bei mehreren Zulassungen nach verschiedenen Rechtsbereichen ist es ausreichend, die behördlichen Zulassungen anzugeben, mit denen die Anlage wasserrechtlich zugelassen wurde. Abweichungen sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

10. Angaben zur Lage in einem Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet

In Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten ist auch die Schutzzone anzugeben.

11. Wasserrechtliche Anlagenbeschreibung

Die wasserrechtliche Anlagenbeschreibung muss folgende Angaben enthalten:

- a) Art der Anlage (L-, A-, U-, HBV- oder Rohrleitungsanlage, Tankstelle, Heizölverbraucheranlage, Biogasanlage, JGS-Anlage, Umschlaganlage des intermodalen Verkehrs und Anlage mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen),
- b) maßgebende wassergefährdende Stoffe,
- c) maßgebende Wassergefährdungsklasse zur Bestimmung der Gefährdungsstufe oder Einstufung als Anlage mit allgemein wassergefährdenden Stoffen,
- d) maßgebendes Volumen bzw. maßgebende Masse zur Bestimmung der Gefährdungsstufe,
- e) Gefährdungsstufe nach AwSV, soweit zutreffend
- f) Einbauart (oberirdisch, unterirdisch).

12. Art und Umfang der Prüfung

Als Art der Prüfung ist anzugeben, ob es sich um eine Prüfung vor Inbetriebnahme (erstmalige Prüfung), eine wiederkehrende Prüfung, eine Nachprüfung, eine Prüfung nach einer wesentlichen Änderung der Anlage, eine Prüfung bei Stilllegung der Anlage oder eine behördlich angeordnete außerordentliche Prüfung gehandelt hat. Grundsätzlich sind nur Prüfberichte von vollständig abgeschlossenen Prüfungen zu erstellen. Konnten Prüfungen bestimmter Anlagenteile noch nicht durchgeführt werden, sind die noch fehlenden Prüfungen für Anlagenteile exakt aufzuführen. Die Nachlieferung entsprechender Teilprüfungen muss unter Hinweis auf die unvollständige Gesamtprüfung erfolgen.

Unter Umfang der Prüfung ist anzugeben, ob eine Ordnungsprüfung und eine Technische Prüfung durchgeführt wurden.

Der Umfang der Teilprüfung, die von einer unterbeauftragten SVO vorgenommen wurde, ist exakt aufzuführen, ebenso Teilprüfungen, die von Sachverständigen oder Fachkundigen anderer Rechtsgebiete vorgenommen wurden.

13. Ordnungsmängel

Die Bezeichnung der Ordnungsmängel ist so abzufassen, dass der Anlagenbetreiber und die zuständige Behörde daraus entnehmen können, welche Unterlagen nicht vorgelegt wurden. Schließt die Prüfung erforderliche Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen ein, ist bei Mängeln jeweils anzugeben, welchem Rechtsbereich sie zuzuordnen sind. Bei einer fachbetriebspflichtigen Anlage ist anzugeben, ob die fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten an der Anlage von einem Fachbetrieb gemäß AwSV ausgeführt worden sind.

14. Technische Mängel

Die technischen Mängel sind in verständlicher Form anzugeben. Schließt die Prüfung erforderliche Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen ein, ist bei Mängeln jeweils anzugeben, welchem Rechtsbereich sie zuzuordnen sind.

15. Prüfungsergebnis

Es ist anzugeben, ob keine Mängel, geringfügige Mängel, erhebliche Mängel oder gefährliche Mängel festgestellt wurden. Dabei ist bei einer Stilllegungsprüfung auch anzugeben, ob Anhaltspunkte für eine Boden- oder Gewässerverunreinigung festgestellt wurden. Bei einer Nachprüfung nach einer Prüfung mit erheblichem oder gefährlichem Mangel ist anzugeben, ob die Mängel, die zum Ergebnis erheblicher oder gefährlicher Mangel geführt haben, vollständig beseitigt worden sind (§ 47 Absatz 3 Nummer 14 AwSV).

16. Hinweise und Empfehlungen

Sofern nur eine Teilprüfung durchgeführt wurde, ist an dieser Stelle anzugeben, welche Anlagenteile noch der Prüfung bedürfen und bis wann diese durchzuführen ist. Ferner ist der Anlagenbetreiber bei einer Stilllegungsprüfung auf die Notwendigkeit einer Prüfung bei Wiederinbetriebnahme der Anlage hinzuweisen.

Wenn bei der Prüfung Mängel festgestellt wurden, sind Empfehlungen für den Anlagenbetreiber und die zuständige Behörde zur Mängelbeseitigung, ggf. mit entsprechenden Sanierungsfristen aufzunehmen. Diese Empfehlungen sollen falls möglich Alternativen aufzeigen, aus denen der Betreiber in eigener Verantwortung auswählen kann. Eine Verpflichtung zur vollständigen Auflistung aller Alternativen ist daraus aber nicht ableitbar. Außerdem soll der Betreiber hier auf die für die Mängelbeseitigung bestehende Fachbetriebspflicht hingewiesen werden.

Im Sinne einer effizienten Mängelbeseitigung sollte der prüfende Sachverständige dem Betreiber die Mängel, ihre Klassifizierung und die Möglichkeiten zur Beseitigung erläutern.

17. Datum der Prüfung und Unterschrift des Sachverständigen

Als Datum der Prüfung ist der Termin anzugeben, an dem die Prüfung vor Ort durchgeführt wurde. Bei Prüfungen, die sich über mehrere Wochen erstrecken, sind ggf. Teilprüfberichte zu erstellen.

Prüfberichte können auch in elektronischer Form versandt werden. Dabei ist durch die SVO eine eindeutige Autorisierung des Prüfberichtes vorzunehmen.

18. Datum der nächsten Prüfung

Angabe des Fälligkeitsmonats und Jahres der nächsten wiederkehrenden Prüfung.

Anlage 3
Muster einer Freistellungserklärung

Die

.....
.....
verpflichtet sich, das Land Niedersachsen und die anderen Länder, in denen von ihr bestellte Sachverständige Prüfungen vornehmen, von sämtlichen Schadensersatzverpflichtungen für den Fall freizustellen, dass ein von ihr bestellter Sachverständiger im Rahmen der ihm übertragenen Sachverständigentätigkeit eine Amtspflichtverletzung begeht und gegen das Land Schadensersatzansprüche wegen einer solchen Amtspflichtverletzung geltend gemacht werden.

Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch gerichtliche und außergerichtliche Kosten, die durch die Abwehr geltend gemachter Haftpflichtansprüche entstehen.

.....
Ort, Datum vertretungsberechtigte Person

Anlage 4

Muster einer Zuverlässigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich,
(Name des/der Sachverständigen)

geb. am in

dass ich nicht wegen der Verletzung von Vorschriften

a) des Strafrechts über gemeingefährliche Delikte (§§ 306.– 323c StGB), über Delikte gegen die Umwelt oder über Urkundenfälschung

b) des Immissionsschutz-, Bodenschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik-, oder Atom- und Strahlenschutzrechts,

c) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Infektionsschutzrechts,

d) des Gewerbe-, Produktsicherheits- oder Arbeitsschutzrechts oder

e) des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Sprengstoffrechts

mit einer Strafe oder in den letzten fünf Jahren mit einer Geldbuße über 500 € belegt worden bin.

Ich verpflichte mich, eine Änderung der dieser Erklärung zugrunde liegenden Tatsachen der Sachverständigen-Organisation unverzüglich mitzuteilen.

.....
Ort, Datum Unterschrift des/der Sachverständigen

Anlage 5 Muster einer Unabhängigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich,
(Name des/der Sachverständigen)

geb. am **in**

dass ich für die von mir angestrebten Tätigkeiten im Rahmen der AwSV die erforderliche Unabhängigkeit besitze.

Insbesondere werde ich die geforderten Prüfungen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch durchführen.

Im Rahmen meiner beruflichen Tätigkeit werde ich

a) nicht an der Entwicklung, Errichtung oder dem Betrieb der zu prüfenden Anlagen beteiligt sein und

b) nicht organisatorisch, wirtschaftlich, kapitalmäßig oder persönlich in einer Weise mit Dritten verflochten sein, so dass deren Einflussnahme sich auf meine Prüftätigkeit auswirken könnte.

.....
Ort, Datum Unterschrift des/der Sachverständigen

Anlage 6

Interne Überwachungsregelung für Sachverständige

I. Vorbemerkung

Die Überwachungsregelung bildet die Grundlage für die organisationseigene Überwachung der zur Anlagenprüfungen bestellten Sachverständigen nach einheitlichen Grundsätzen im Rahmen eines Qualitätssicherungssystems.

II. Überwachungsinhalte

1. Kontrollen

- Plausibilität der Prüfberichte und Abrechnungen

Überprüfung auf formale Richtigkeit, inhaltliche Plausibilität und korrekte Abrechnung

- Unabhängigkeit des Sachverständigen

- Unterlagen

Überprüfung der Vollständigkeit und Aktualität der benötigten technischen Regelwerke, Prüfvorschriften und Dokumentationen sowie der relevanten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

- Prüfmittel

Überprüfung der Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit der erforderlichen Prüfmittel

2. Einzelgespräch

Persönliches Gespräch der technischen Leitung mit dem Sachverständigen vor allem bei besonderen Vorkommnissen

3. Referenzanlage

Kontrolle der Prüftätigkeit des Sachverständigen an einer Anlage im Rahmen seines Tätigkeitsbereichs. Bei Anlagen, die einen umfangreichen Prüfaufwand verursachen, kann die Überwachung auch an Anlagenteilen erfolgen.

Die Kontrolle der Prüftätigkeit eines Sachverständigen an einer Referenzanlage erfolgt im Beisein des Sachverständigen, indem

- an einer vom zu prüfenden Sachverständigen bereits geprüften Anlage eine zweite Überprüfung durch einen anderen Sachverständigen erfolgt oder

- an einer bereits durch einen Sachverständigen vorgeprüften Anlage der zu prüfende Sachverständige nochmals eine Anlagenprüfung durchführen muss.

Die beiden Prüfergebnisse dürfen nicht wesentlich voneinander abweichen.

Die Art der Überprüfung wird von der technischen Leitung je nach Sachlage ausgewählt.

III. Überwachungsturnus

1. Regelprüfungen je Sachverständigen

Inhalt	Turnus
Prüfbericht bei vorhandenen Prüfgrundsätzen	3 % der Berichte min. ein Bericht/a max. 30 Berichte/a
Prüfbericht, wenn keine Prüfgrundsätze vorliegen	jeder
Erforderliche Unterlagen (z.B. Gesetze, technische Regeln)	1 Kontrolle/a
Prüfmittel	1 Kontrolle/a
Einzelgespräch	bei Bedarf
Fortbildung	1 Kontrolle/a
Referenzanlage	1 Anlage/Anerkennungszeitraum

2. Sonderprüfungen

2.1. "Probezeit"

Nach der Bestellung eines Sachverständigen findet spätestens nach einem halben Jahr eine Prüfung einer Referenzanlage entsprechend Nr. II.3 statt.

2.2. Beschwerden/nicht plausible Dokumentation/Bedenken an der Prüftätigkeit

Beim erstmaligen Feststellen eines Mangels ist das Einzelgespräch zu führen. Beim zweiten Feststellen eines Mangels in ähnlicher Sache ist eine Überprüfung des Sachverständigen (praktisch oder theoretisch je nach Mangel) durchzuführen. Beim dritten Feststellen eines Mangels in ähnlicher Sache ist die Bestellung zu widerrufen.

2.3 Bestellungsakte

Sonderprüfungen sind in der Bestellungsakte zu vermerken.

V. Organisation der Überwachung

1. Zuständigkeit

Zuständig für die Überwachungen ist grundsätzlich die technische Leitung der Sachverständigen-Organisation. Diese kann die Zuständigkeit innerhalb der Sachverständigen-Organisation delegieren.

2. Dokumentation

Die Überwachung, insbesondere welche Kontrollen, wann, bei welchem Sachverständigen und von wem durchgeführt wurden, sowie das Überwachungsergebnis werden dokumentiert. Die Überwachung wird im Jahresbericht aufgeführt.

Anlage 7 Muster eines Jahresberichtes für eine Sachverständigenorganisation

Anschrift Sachverständigenorganisation:
 Name:
 Straße:
 Ort:
 Vertretungsberechtigte Person:
 Tel.Nr. und E-Mail dieser Person:

Jahresbericht <Jahreszahl>

Der Jahresbericht ist an den NLWKN in Papierform oder per E-Mail zu übergeben.

1 Informationen zur Sachverständigenorganisation

1.1 Anlagenprüfungen haben in nachfolgenden Bundesländern stattgefunden:

Es ist die Anzahl der in den jeweiligen Bundesländern insgesamt durchgeführten Prüfungen einzutragen.

BW	BY	BE	BB	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH

BW - Baden-Württemberg	BY - Bayern	BE - Berlin	BB - Brandenburg
HB - Bremen	HE - Hessen	HH - Hamburg	MV - Mecklenburg-Vorpommern
NI - Niedersachsen	NW - Nordrhein-Westfalen	RP - Rheinland-Pfalz	SH - Schleswig-Holstein
SL - Saarland	SN - Sachsen	ST - Sachsen-Anhalt	TH - Thüringen

1.2 Übersicht der von jedem Sachverständigen durchgeführten Prüfungen

Name, Vorname	Tätigkeitsbereiche	Anzahl der Prüfungen	Bemerkung ¹

¹ Begründung bei geringer Anzahl angeben (z. B.: hoher Zeitaufwand, besondere Anlagen, gutachtliche Tätigkeiten)

1.3 Erfahrungsaustausch der SVO (innerhalb bzw. organisationsübergreifend)

Dieser Punkt gehört nicht zum Pflichtprogramm des Jahresberichts. Allerdings ist die GÜG zu einem Erfahrungsaustausch nach § 55 Satz 1 Nummer 4 und 5 verpflichtet. Es empfiehlt sich, den Nachweis im Rahmen des Jahresberichts zu erbringen.

1.3.1 Überblick

Es ist Häufigkeit und Umfang (Dauer, Zahl der Teilnehmer) des Erfahrungsaustausches, ggf. unterschieden nach Betriebsstandorten darzustellen.

1.3.2 Tagesordnung des internen Erfahrungsaustauschs

1.3.3 Besondere Informationen, die sich aus dem Erfahrungsaustausch ergeben

1.3.3.1 Häufig festgestellte Mängel an Anlagen

(Verbale Beschreibung der Mängel)
ggf. aufgeteilt nach L-, A-, U-; HBV-Anlagen und Tankstellen, bzw. Ordnungsmängel und Technische Mängel

1.3.3.2 Hinweise für die zuständige Behörde

Handlungsbedarf für die Änderung von Rechtsvorschriften / Technischen Regeln, landesspezifische Besonderheiten

1.3.4 Teilnahme am externen Erfahrungsaustausch

(zumindest Datum und Ort des Erfahrungsaustauschs, Name des Einladenden)

1.4 Überwachung der SV-Prüfungen durch die technische Leitung der SVO

Dieser Punkt gehört nicht zum Pflichtprogramm des Jahresberichts. Allerdings muss eine entsprechende Darstellung bei einem Antrag auf Verlängerung erfolgen. Es empfiehlt sich also, diese Angaben jährlich zu machen, da viele Daten im Nachhinein nur noch mit erhöhtem Aufwand ermittelt werden können.

1.4.1 Überblick

Anzahl der überprüften Berichte	
Anzahl der SV, die an Referenzanlagen geprüft wurden	

1.4.2 Ergebnisse

- Ergebnis der Überprüfungen,
- Konsequenzen bei Mängeln,
- Bemerkungen (z.B. andere Überwachungen)

1.5 Änderung der Organisationsgrundlagen

1.5.1 Änderungen der Organisationsstruktur

- vertretungsberechtigte Person, technische Leitung, Delegationen
- Organisationsaufbau, ggf. Änderungen bei Niederlassungen
- wesentliche Änderungen im Qualitätssicherungssystem

1.5.2 Änderung von Prüfgrundsätzen

(alle vorhandenen Prüfgrundsätze einschließlich der Überwachungsgrundsätze für Fachbetriebe auflisten. Beizulegen sind nur die im Berichtszeitraum geänderten oder neu erstellten Grundsätze, soweit sie der zuständigen Behörde nicht bereits vorliegen)

Anlagen, für die ein Prüfgrundsatz vorliegt	Datum	liegt bei	Bemerkungen

2. Informationen zur Anlagenprüfung

2.1 Anzahl, Anlagenart und Mängelbewertung

Diese Angaben sind sowohl für die Anlagenprüfungen insgesamt als auch gesondert für jedes Bundesland, in dem die SVO geprüft hat, notwendig. Dies kann auch mit einer vorgefertigten Excel-Tabelle erfolgen, die bei <zuständige Behörde> bezogen werden kann.

Gesamtauswertung der durchgeführten Anlagenprüfungen							
Lfd. Nr.	Anlagenart	An-lass ¹	Ohne Mängel	Geringfügige Mängel	Erhebliche Mängel	Gefährliche Mängel	Σ
1	Prüfungen insgesamt	Alle ²					
		E ¹					
		EB ³					
		W ³					
		S ³					
		N ³					
		A ³					
Nach Anlagenarten							
2	HVA Heizölverbraucher- anlagen	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					
3	L sonstige Lageranlagen (ohne Tankstellen und Heizölverbrau- cheranlagen)	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					
4	A Abfüllanlagen (ohne Tankstellen)	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					
5	U Umschlaganlagen	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					
6	HBV HBV-Anlagen	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					

7	R Rohrleitungsanlagen	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					
8	T Tankstellen	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					
9	B Biogasanlagen	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					
10	JGS JGS Anlagen	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					
11	AFS Anlagen mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					
10	UIM Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					

1) E = Erstprüfung, EB= Erstmalige Prüfung bei bestehenden, bisher nicht wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen, W = wiederkehrende Prüfung, S = Stilllegungsprüfung, N = Nachprüfungen, A = Prüfungen auf Anordnung

2) Alle = E + EB + W + S + N + A

3) Summe der jeweiligen Felder aus den Anlagenarten (2 - 12)

Bundesland <Name>							
Nur ausfüllen, wenn die SVO in mehreren Bundesländern Prüfungen durchgeführt hat ¹							
Lfd. Nr.	Anlagenart	Anlass ¹	Ohne Mängel	Geringfügige Mängel	Erhebliche Mängel	Gefährliche Mängel	Σ
1	Prüfungen insgesamt	Alle²					
		E ¹					
		EB ³					
		W ³					
		S ³					
		N ³					
		A ³					
Nach Anlagenarten							
2	HVA Heizölverbraucheranlagen	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					
3	L sonstige Lageranlagen (ohne Tankstellen und Heizölverbraucheranlagen)	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					
4	A Abfüllanlagen (ohne Tankstellen)	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					
5	U Umschlaganlagen	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					
6	HBV HBV-Anlagen	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					

7	R Rohrleitungsanlagen	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					
8	T Tankstellen	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					
9	B Biogasanlagen	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					
10	JGS JGS Anlagen	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					
11	AfS Anlagen mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					
10	UIM Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs	E					
		EB					
		W					
		S					
		N					
		A					

- 1) Diese Tabelle für einzelne Bundesländer ist nur auszufüllen, wenn die Anzahl der in einem einzelnen Bundesland durchgeführten Anlagenprüfungen oder die Bedeutung der Prüfergebnisse nicht nur unbedeutend sind. Im Zweifelsfall ist dies mit der zuständigen Behörde des betroffenen Bundeslandes zu klären.
- 2) E = Erstprüfung, EB= Erstmalige Prüfung bei bestehenden, bisher nicht wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen, W = wiederkehrende Prüfung, S = Stilllegungsprüfung, N = Nachprüfungen, A = Prüfungen auf Anordnung
- 3) Alle = E + EB + W + S + N + A
- 4) Summe der jeweiligen Felder aus den Anlagenarten (2 - 12)

2.2 Sachverständigengutachten

Dieser Punkt gehört nicht zum Pflichtprogramm des Jahresberichts.

2.2.1 im Rahmen von Eignungsfeststellungen

als Gutachten eines Eignungsfeststellungsverfahrens

Anzahl:

als Gutachten zur Bestätigung der Einhaltung aller Anforderungen

Anzahl:

2.2.2 aus sonstigem Anlass

Anzahl:

3. Informationen zur Fachbetriebsüberwachung *)**3.1 Schulungen, die im Berichtszeitraum angeboten wurden:**

Anzahl der geschulten Personen:

Anzahl der Seminare:

3.2 Fachbetriebszertifizierung und -überwachung**3.2.1 Anzahl überprüften Fachbetriebe:**

Art der Zertifizierungen und Überwachungen	Anzahl der Zertifizierungen	Anzahl der nicht bestandenen Zertifizierungen
Erstzertifizierung		
wiederkehrende Zertifizierung mit Kontrolle praktischer Tätigkeiten		
Sonderüberprüfungen		

*) Das Kapitel 3 ist nur von den SVO auszufüllen, die gemäß ihres Bescheides für die Überwachung von Fachbetrieben anerkannt sind.

Anlage 8

Grundsätze zur Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben

I. Vorbemerkung

Die Grundsätze zur Zertifizierung und Überwachung bilden die Grundlage für die Überwachung der Fachbetriebe durch eine Sachverständigenorganisation nach einheitlichen Maßstäben. Sie sollen zur Vergleichbarkeit der Zertifizierungen beitragen.

II. Voraussetzungen für die Zertifizierung

1. Anforderungen an die betrieblich verantwortliche Person

An die Person werden folgende Anforderungen gestellt:

- a) Sie muss über eine geeignete Ausbildung verfügen.

Nachweis:

Meisterprüfung in einem einschlägigen Handwerk oder Ingenieurabschluss in einem einschlägigen Fachgebiet.

- b) Sie muss wenigstens über eine zweijährige Praxis in den Tätigkeiten des Fachbetriebes verfügen.

Nachweis:

Lebenslauf, Zeugnisse von Arbeitgebern etc.

- c) Sie muss über allgemeine und grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet des Wasserrechts (d.h. Gewässerschutzrecht und einschlägige Vorschriften benachbarter Rechtsbereiche einschließlich des entsprechenden technischen Regelwerks) sowie über ausreichende technische Kenntnisse über

- Aufbau und Funktionsweise der Anlagen, deren Sicherheitstechnik und Gefährdungspotenzial
- Anforderungen an das Verarbeiten der verwendeten Bauprodukte und Anlagenteile und
- Eigenschaften der wassergefährdenden Stoffe, mit denen in den Anlagen umgegangen wird, und deren Auswirkungen im Gewässer verfügen.

Nachweis:

Bescheinigung von Fortbildungsveranstaltungen, Lehrgängen oder Schulungen und erfolgreich absolvierter Prüfungen.

2. Anforderungen an das Personal des Fachbetriebes

Personal, das die fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten ausführt, muss über für die Tätigkeit erforderliche Fachkenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Nachweis:

Ausbildungsbestätigungen (z.B. werkstoffabhängiges Schweißerzeugnis), ggf. zusätzlich erforderliche Nachweise über die Schulung durch Hersteller von Produkten (z.B. Beschichtungen, Fugenabdichtsysteme).

3. Anforderungen an die Arbeitsbedingungen

Die Arbeitsbedingungen müssen die ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeiten gewährleisten. Beispielsweise sind die zeitlichen Vorgaben im Arbeitsablauf so zu wählen, dass Aushärtezeiten bestimmter Werkstoffe eingehalten werden können.

Nachweis:

Schriftliche Arbeitsanweisungen und Bewertung durch die Sachverständigenorganisation.

4. Anforderungen an die Ausrüstung

- a) Der Betrieb muss über geeignete Geräte, Hilfsmittel und Prüfeinrichtungen verfügen, um die Tätigkeiten ordnungsgemäß und sicher durchführen zu können. Wenn der Fachbetrieb z.B. in explosionsgefährdeten Bereichen tätig werden will oder selber mit Stoffen umgeht, die zu einer Explosionsgefahr führen, sind besondere explosionsgeschützte Geräte und Einrichtungen in Abhängigkeit von der zu erwartenden Zoneneinteilung erforderlich.

Nachweis:

Erstellung einer Geräteliste durch den Fachbetrieb und Bewertung durch die Sachverständigenorganisation i.V.m. einer Betriebsbesichtigung.

- b) Der Betrieb muss über die für seine Tätigkeit aktuellen wasserrechtlichen Regelwerke verfügen, ggf. auch Explosionsschutzregelwerke.

Nachweis:

Erstellung einer Literaturliste durch den Fachbetrieb und Bewertung durch die Sachverständigenorganisation.

5. Beurteilung praktischer Tätigkeiten

Die ausreichende Fachkunde für die Ausübung der Fachbetriebstätigkeit ist an einer von diesem Betrieb betreuten Anlage nachzuweisen. Die Beurteilung der praktischen, vom Fachbetrieb ausgeführten Tätigkeiten kann im Rahmen der Prüfung nach Errichtung oder wesentlicher Änderung einer Anlage nach AwSV erfolgen, ist jedoch als eigenständige Maßnahme zu betrachten und in einem eigenständigen Dokument zu dokumentieren.

Bei Betrieben, die nur an betriebseigenen oder selbst hergestellten Anlagen tätig werden, ist eine Beurteilung der Referenztätigkeit an dieser Anlage ausreichend.

Nachweis:

Begutachtung durch die Sachverständigenorganisation. Der Nachweis sollte bei der erstmaligen Prüfung einer Anlage erfolgen.

III. Wiederkehrende Überwachung

1. Ort der Überwachung

Die wiederkehrende Überwachung erfolgt am Sitz des Fachbetriebes bzw. der Betriebsstätten unter Beteiligung der betrieblich verantwortlichen Person. Nr. II.5 gilt entsprechend.

2. Inhalt der wiederkehrenden Überwachung

Die Inhalte der wiederkehrenden Überwachung umfassen mindestens folgende Punkte:

- a) Klärung des Fortbestandes bzw. vorhandener Änderungen der Tätigkeiten des Fachbetriebes.
Nachweis:
Schriftliche Bestätigung des Fachbetriebes
- b) Fortbestand bzw. Wechsel der benannten betrieblich verantwortlichen Person(en) gem. Nr. II. 2.
Nachweis:
Schriftliche Bestätigung des Fachbetriebes
- c) Teilnahme an Schulungen, Fortbildungsveranstaltungen, Erfahrungsaustausch etc.
Nachweis:
Schulungsnachweise, Teilnehmerlisten, etc.
- d) Kenntnisse des Fachbetriebs über die Entwicklung der Fortschreibung der fachbetriebsrelevanten rechtlichen Vorschriften.
Nachweis:
Vorlage der entsprechenden Regelwerke, Beurteilung im Rahmen der Überwachungsprüfung, ggf. Schulungsnachweise
- e) Ergebnisse und Qualitätsbeurteilung von praktischen, vom Fachbetrieb ausgeführten Tätigkeiten
Nachweis:
Begutachtung durch die Sachverständigenorganisation an Anlagen, an denen praktische Tätigkeiten durch den Fachbetrieb durchgeführt wurden.
- f) Durchgeführte Unterweisung/Überwachung der Mitarbeiter
Nachweis:
Beurteilung im Rahmen der Überwachungsprüfung, Teilnehmerlisten über intern durchgeführte Schulungen/Unterweisungen auf dem Gebiet der fachbetriebsrelevanten Tätigkeiten, Arbeitsanweisungen etc.
- g) Fortbestand bzw. Veränderungen bei der Ausrüstung gem. Nr. II. 4.
Nachweis:
Beurteilung im Rahmen der Überwachungsprüfung.

3. Inhalt von Sonderüberwachungen

Sonderüberwachung z. B. bei Beschwerden über mangelhafte Arbeiten des Fachbetriebs durch Kunden oder durch andere Sachverständigenorganisationen, die im Rahmen der Anlagenprüfung nach AwSV die mangelhaften Arbeiten des Fachbetriebs festgestellt haben.

Nachweis:

Festlegung durch die Sachverständigenorganisation im Einzelfall (z.B. Nachschulungen). Bei wiederkehrenden gravierenden Mängeln ist die Zertifizierung zu entziehen (s. 5.2.2 zu § 61 Abs. 4 Nummer 1 AwSV).

IV. Dokumentation

Die erstmalige, wiederkehrende oder Sonder-Überwachung ist in einem Überwachungsbericht zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Anlage 9
Beschreibung des Tätigkeitsbereichs der Fachbetriebe

(1) Nach § 62 Abs. 1 Satz 2 AwSV darf eine Zertifizierung auf bestimmte Tätigkeiten bzw. Tätigkeitsbereiche beschränkt werden. Diese Tätigkeitsbereiche sind in Absprache zwischen den Sachverständigenorganisationen und den Fachbetrieben so genau zu beschreiben, dass die Betreiber von Anlagen ein aussagekräftiges Bild der Fachbetriebe erhalten.

Dazu können z.B. folgende Angaben dienen:

a. Anlagenarten/-teile wie z. B.:

- I. Behälter
- II. Rohrleitungen incl. Pumpen, Armaturen, Dichtungen
- III. Aggregate (z.B. Hydraulik, Werkzeugmaschinen)
- IV. Sonstige Ausrüstung (z.B. Rührwerk, Begleitheizung, Füllstandsanzeige)
- V. Korrosionsschutz
- VI. Schutzvorkehrungen (z.B. Leckschutzauskleidung, Auffangraum, Flächenabdichtung)
- VII. Elektro- und MSR-Technik
- VIII. Sicherheitseinrichtungen (z.B. Überfüllsicherungen, Leckanzeigegeräte, Sicherheitsventil)

b. Werkstoffe wie z.B.:

- I. Baustahl
- II. Edelstahl
- III. Kupfer
- IV. Sonstige Metalle
- V. Thermoplaste (z.B. PE, PA, PP)
- VI. GFK
- VII. Beton
- VIII. Bituminöse Werkstoffe
- IX. Sonstige Werkstoffe (z.B. Graphit, Emaille, Blei, Glas)

c. Wassergefährdende Stoffe wie z.B.:

- I. Wassergefährdend nicht brennbar
- II. Wassergefährdend entzündbar, leicht oder extrem entzündbar
- III. Heizöl EL
- IV. Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas, Jauche, Gülle und Silagesickersaft nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 5

d. Tätigkeiten wie z.B.:

- I. Beschichten
- II. Verfugen
- III. Kleben, Laminieren
- IV. Schweißen
- V. Schrauben
- VI. Pressen
- VII. Einlagern

VIII. Verlegen von Rohrleitungen

IX. Reinigen

X. Auskleiden

XI. Stilllegen.

(2) Fachbetriebe für Heizölverbraucheranlagen und für Tankstellen:

1. Die Tätigkeit „Heizölverbraucheranlagen“ umfasst:

- a. Tankeinbau und Tankaufstellung,
- b. Instandhaltung und Instandsetzung,
- c. Montage von Leckanzeigern,
- d. Montage von Überfüllsicherungen,
- e. Montage von Rohrleitungen,
- f. Reinigen,
- g. Innenbeschichten,
- h. Errichtung und Beschichtung von Auffangräumen,
- i. Einbau von Leckschutzauskleidungen,
ggf. mit einer Einschränkung auf Nicht-Schweißverfahren bei der Montage der Rohrleitungen
sowie dem Tankaufstellen.

2. Die Tätigkeit „Tankstellen“ umfasst:

- a. Arbeiten am Tank, Zapfsäule bzw. dem Rohrleitungssystem,
- b. Arbeiten an der Dichtfläche,
- c. Arbeiten am Abscheider,
- d. Arbeiten am Gasrückführungs- und -pendelsystem,
- e. Stilllegen

bei Fachbetrieben für Eigenverbrauchstankstellen für Diesel ggf. mit weiteren
Einschränkungen.

Wenn die Angaben nach Nummer 1 oder 2 auf dem Zertifikat genannt werden, muss der
Fachbetrieb sämtliche genannten Tätigkeiten durchführen können.